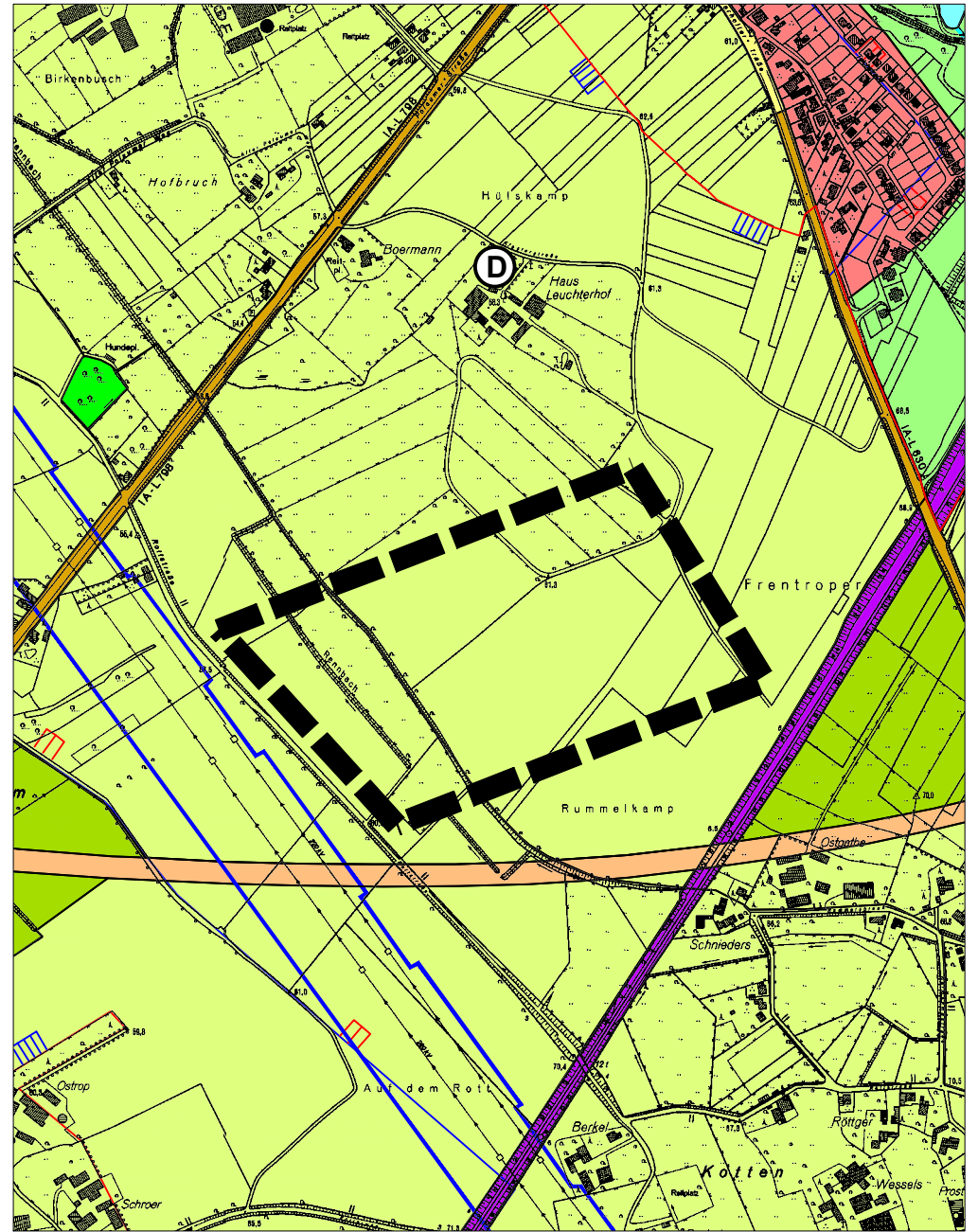


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT MARL

wirksam : am 13.05.1981 im Amtl. Bek. Blatt Nr. 7

Ausschnitt M. 1 : 10.000



FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NR. 97

(Aufhebung der Konzentrationszone für Windkraftanlagen)

Wirksam am 13.05.2013 im Amtl. Bek. Blatt 8

Ausschnitt M.1 : 10.000

Begründung

der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl (Konzentrationszone für Windkraftanlagen)

1. Lage des Änderungsbereiches

Die vorgesehene Änderung Nr. 97 des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl bezieht sich auf Flächen, die im Flächennutzungsplan als Konzentrationszone für Windkraftanlagen (Kennzeichnung A) dargestellt sind.

Der Änderungsbereich liegt östlich der Polsumer Straße zwischen den Stadtteilen Alt-Marl und Marl-Polsum, nördlich der Rottstraße. Die genaue Begrenzung der zu ändernden Flächen sind dem Änderungsentwurf zu entnehmen.

2. Anlass der Änderung

Für das Stadtgebiet Marl wurde eine Standorteignungsprüfung (1996) zur gebündelten Errichtung von Windkraftanlagen durchgeführt, um Windkraftkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Marl darstellen zu können. Als Ergebnis der Untersuchung wurden zwei Konzentrationszonen für Windkraftanlagen (Kennzeichnung A u. B) im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellt, die den damaligen Stand der Windkrafttechnik berücksichtigten.

Im Jahre 2004 wurde unter Berücksichtigung neuerer Windkrafttechnik, mit höheren und größeren Anlagen sowie neuer Rechtsprechung und größeren Abständen zu Gebäuden, die Konzentrationszone B im Flächennutzungsplan aufgehoben und die Konzentrationszone A mit einer Höhenbegrenzung auf max. 100 m neu dargestellt. Grundlage der Änderungsplanung war damals der Windenergieerlass 2002.

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl reagiert nunmehr auf die Neufassung des Windenergieerlasses vom 11. 07. 2011. Der Erlass hat zum Ziel, planerische Möglichkeiten aufzuzeigen, die den Ausbau der Windenergienutzung begünstigen, um so eine Verringerung von CO₂ Emissionen zu erreichen. Neben diesem generellen Ziel geht der Windenergieerlass auch auf die Höhenbeschränkung von Windenergieanlagen ein. Nach heutigem Kenntnisstand ist in der Regel eine Wirtschaftlichkeit erst ab 150 m Anlagenhöhe zu erreichen.

Der Windenergieerlass empfiehlt den Kommunen, dass, sollte eine ausgewiesene Konzentrationszone mit einer Höhenbegrenzung nach 7 Jahren nicht oder ganz unwesentlich genutzt werden, diese Ausweisung zu überprüfen.

Nach allen vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass auf der bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone A (Höhenbegrenzung max. 100 m) die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage nach den neuesten technischen Möglichkeiten nicht gegeben ist.

Es macht keinen Sinn und ist auch rechtlich bedenklich, nicht nutzbare Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan darzustellen.

Um der generellen Zielsetzung des Windenergieerlasses 2011 gerecht zu werden, erscheint es stadtplanerisch sinnvoll, in der vorbereitenden Bauleitplanung Voraussetzungen zu schaffen, die eine Realisierung von Windenergieanlagen auch auf dem Stadtgebiet Marl erleichtern, um so eine Verringerung der CO₂ Emissionen langfristig zu erreichen.

Vor dem Hintergrund dieser Sachlage soll die Konzentrationszone für Windkraftanlagen östlich der Polsumer Straße zwischen den Stadtteilen Alt-Marl und Marl Polsum, nördlich Rottstraße, aufgehoben werden.

Zur Umsetzung dieses Planungszieles ist eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

3. Landesentwicklungsplan (LEP)

Im Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen (LEP vom Juni 1995) ist die Stadt Marl als Mittelzentrum mit 50.000 bis 100.000 Einwohnern der Ballungsrandzone zuzuordnen. Der westliche Bereich der Stadt Marl wird durch eine großräumige Entwicklungsachse mit oberzentraler Verbindung durchschnitten.

4. Regionalplan

Der Änderungsbereich liegt im Regionalplan des Regionalverbands Ruhr, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“, (genehmigte Fassung vom 12.11.2004). Das Plangebiet stellt den Bereich als allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar. Er wird mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

5. Verbandsgrünfläche / Landschaftsschutzgebiet

Der Änderungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl liegt in der Verbandsgrünfläche Nr. 97, nördlicher Teil von Polsum und Marl-Frentrop (Nr. 101) sowie östlich von Polsum (102).

Außerdem ist der Änderungsbereich räumlich dem Landschaftsschutzgebiet „Recklinghäuser Höhenrücken“, 60 Rennbach, zuzuordnen.

6. Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan und gegenwärtige Flächennutzung

Der Änderungsbereich erfasst Flächen, die im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind. Diese Flächen sind mit einer Randsignatur „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ (KW A) gekennzeichnet und werden z. Zt. überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

7. Ziel und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Hintergrund der 97. Änderung des Flächennutzungsplans ist die planerische Anpassung in der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Neufassung des Windenergieerlasses vom 11. 07. 2011. Dieses beinhaltet die Aufhebung der Konzentrationszone für Windkraftanlagen (KW) mit der Kennzeichnung A, östlich der Polsumer Straße zwischen den Stadtteilen Alt-Marl und Marl-Polsum, nördlich der Rottstraße.

Wie bereits erwähnt, kann die ausgewiesene Konzentrationszone für Windkraftanlage mit der Höhenbegrenzung max. 100 m nicht wirtschaftlich genutzt werden. Grundsätzlich können nach heutigem Kenntnisstand nur Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m und höher wirtschaftlich betrieben werden.

Außerdem ist davon auszugehen, dass eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen aufgrund der Anlagenhöhe (150 m bis 200 m) ca. 10 bis 15 ha Fläche in Anspruch nimmt.

Eine überschlägige Untersuchung hat ergeben, dass auf Marler Gebiet eine solche Fläche nicht zur Verfügung steht.

Um auf Marler Gebiet aber auch Einzelanlagen zulassen zu können, ist es entsprechend dem Windenergieerlass erforderlich, die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone aufzuheben.

Generelles Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, auch vor dem Hintergrund der Energie- und Klimadiskussion durch die Zulässigkeit von Einzelanlagen eine Verringerung der CO₂ Emissionen zu erreichen.

8. Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes sind durch die Planung nicht betroffen. Im Rahmen potentieller Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird der Belang geprüft.

9. Eingriffe in Natur und Landschaft

Weil es sich bei dem Änderungsinhalt nur um die Aufhebung einer bisher nicht genutzten Konzentrationszone für Windkraftanlage handelt und die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung nicht geändert wird, wird somit auch kein Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. Landschaftsgesetzes NW vorbereitet.

Für potentielle künftige Einzelvorhaben im Stadtgebiet wäre der Belang im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

10. Umweltbericht

Mit der Novelle des Baugesetzbuches 2004 ist die Umweltprüfung in der Bauleitplanung obligatorisch eingeführt worden. Damit ist die Verpflichtung verbunden, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht entsprechend Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2 a und 4 c BauGB zu beschreiben und zu bewerten.

• Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Flächennutzungsplanänderung zielt auf die Aufhebung einer bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone für Windkraft. Durch die Aufhebung der Konzentrationszone werden direkt keine Änderungen planerisch vorbereitet, die auf die Umweltbelange im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Einfluss nehmen.

• Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten planrelevanten Ziele des Umweltschutzes

Mit der beschriebenen Änderung werden die übergeordneten Ziele aus Fachplänen - insbesondere der Landschaftsplanung - und aus Fachgesetzen nicht berührt. Für potentielle künftige Einzelvorhaben wird der Belang im Einzelfall geprüft.

• Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Die Ausprägung der natürlichen Faktoren und der Vorbelastungen (Geologie, Hydrogeologie, Oberflächengewässer, Böden, Oberflächenformen, Klima, Luft, heutige Vegetation, Tiere und Tierlebensräume, Landschaftsbild, Erholung; Vorbelastung unter Angabe des baurechtlichen Status) wird durch die Änderung der Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.

• Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung der Planänderung könnten nur Windkraftanlagen projiziert werden, die eine Gesamthöhe von 100 m nicht überschreiten.

Der Windenergieerlass empfiehlt Kommunen, dass, sollte eine ausgewiesene Konzentrationszone mit einer Höhenbegrenzung nach 7 Jahren nicht oder ganz unwesentlich genutzt werden, diese Ausweisung zu überprüfen ist. Nach allen vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass auf der bisher im Flächennutzungsplan dargestellten

Konzentrationszone A (Höhenbegrenzung max. 100 m) die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage nach den neuesten technischen Möglichkeiten nicht gegeben ist. Sinnvolle alternative Planungsmöglichkeiten zur dargelegten Änderungsabsicht existieren nicht.

- **Geplante Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf die bestehende planungsrechtliche und tatsächliche Situation im Plangebiet veranlasst werden, sind auch keine Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

- **Anderweitige Planungsmöglichkeiten („Alternativenbetrachtung“)**

Anderweitige Planungsalternativen sind nicht angezeigt, da die Aufhebung keine nachteiligen Auswirkungen begründet.

- **Beschreibung der u. U. verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen („Schlussbilanz“)**

Der Umweltbericht wurde erstellt auf der Grundlage eines Vorher-Nachher-Vergleichs des bisher genehmigten Flächennutzungsplanes sowie in Kenntnis der örtlichen Situation. Aufgrund der geringfügigen Änderungen waren keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Es gab keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, ebenso keine technischen Lücken oder fehlende Kenntnisse, die sich auf die Beurteilung der Umweltauswirkungen aus der Planung ausgewirkt hätten.

- **Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen („Monitoringkonzept“)**

Da durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt werden, ist ein Monitoring nicht erforderlich.

- **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Umweltprüfung zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl hat ergeben, dass durch die geplante Aufgabe der Windkonzentrationszone keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, den Menschen und seine Gesundheit oder auf Sachgüter zu erwarten sind.

Sollten im Stadtgebiet jedoch Einzel-Windkraftanlagen geplant werden, sind im Rahmen von Einzelfallprüfungen alle Belange neu zu prüfen und zu berücksichtigen.

11. Altlasten

Im Änderungsbereich befinden sich keine Altlastenflächen.

In der näheren Umgebung der aufzuhebenden Konzentrationszone A sind laut Altlastenkataster Altablagerungen bzw. Altstandorte vorhanden bzw. bekannt:

I - 17(4308/24) Ophoffstraße

IV 8 (4308/127) Kfz – Werkstatt, Femstraße 6

12. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Da für den Änderungsbereich keine Hinweise auf kulturgeschichtliche Bodenfunde vorliegen aber auch nicht ausgeschlossen werden, können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen, Museum für Archäologie, mitzuteilen,

In der näheren Umgebung der aufzuhebenden Konzentrationszone A befindet sich das Haus Leuchterhof, das als erhaltenswertes Gebäude geführt wird und in der Denkmal-

schutzliste eingetragen ist.

Durch die Änderung Nr. 97 des Flächennutzungsplanes wird das Gebäude jedoch nicht beeinträchtigt.

13. Bergbau

Unter den Flächen der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen geht der Bergbau um. Zum Schutz von Bauwerken (z. B. Windkrafteinzelanlagen) gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§ 110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 111 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Es ist Verbindung mit den zuständigen Bergbauunternehmen aufzunehmen.

14. Technische Ver- und Entsorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung sind durch die Aufhebung der Konzentrationszone nicht betroffen. Bei der Errichtung von Windkrafteinzelanlagen sind die Belange der Ver- und Entsorgung in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

15. Verkehrserschließung

Die Belange der Verkehrserschließung sind durch die Aufhebung der Konzentrationszone nicht betroffen. Bei der Errichtung von Windkrafteinzelanlagen sind die Belange der Verkehrserschließung in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

16. Immissionen

Die Belange des Immissionsschutzes sind durch die Aufhebung der Konzentrationszone nicht betroffen.

Der Belang des Immissionsschutzes nimmt aber bei der Errichtung von Windkrafteinzelanlagen einen hohen Stellenwert ein. Bei der Errichtung von Windkrafteinzelanlagen sind diese Belange besonders in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Marl, 15.11.2012
Der Bürgermeister
In Vertretung

L.S. gez. Seckler

Seckler
Techn. Beigeordneter